Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-TgDRV)

vom 23. August 2006[1]

zuletzt geändert durch den ÄTV vom 5. Juni 2025

[1] Abgeschlossen mit der
a) Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft - Bundesvorstand -
b) Gewerkschaft der Sozialversicherung - Bundesvorstand -

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis zu einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2006 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung (TV-TgDRV) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. [2]Dieser Tarifvertrag gilt ferner für die unter § 19 Abs. 2 fallenden Beschäftigten.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung nach dem 31. Dezember 2005 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-TgDRV fallen.

(3) - aufgehoben -

(4) Die Bestimmungen des TV-TgDRV gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

§ 2
Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-TgDRV

(1) [1]Der TV-TgDRV ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für den Bereich der Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung die in Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil A und Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich Anlagen) bzw. Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-TgDRV, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. [2]Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2006, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

(2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ersetzt, die

- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-TgDRV bzw. dieses Tarifvertrages stehen,
- einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-TgDRV bzw. diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- zusammen mit dem TV-TgDRV bzw. diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

(3) [1]Die in der Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TV-TgDRV, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. [2]Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

(4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-TgDRV bzw. dieses Tarifvertrages entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. [1]Die noch abschließend zu verhandelnde Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil B (Negativliste) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil A hinaus - die Tarifverträge bzw. die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2006 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. [2]Ist für diese Tarifvorschriften in der Negativliste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bzw. eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).
2. Der TV-TgDRV und der TVÜ-TgDRV ersetzen auch dann das bisherige Tarifrecht, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung erwähnen.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/ Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).

Niederschriftserklärung zu Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-TgDRV und der diesen ergänzenden TVÜ-TgDRV das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 2 auf.

Abschnitt II
Überleitungsregelungen

§ 3
Überleitung in den TV-TgDRV

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2006 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-TgDRV übergeleitet.

§ 4[1]
Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

(1) Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe (§ 22 BAT/BAT-TgRV-O bzw. entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter) nach der Anlage 2 TVÜ-TgDRV den Entgeltgruppen des TV-TgDRV zugeordnet.

(2) (nicht besetzt)

(3) (nicht besetzt)

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken und Krankenhäuser fallen, die Entgeltordnung gemäß § 51 TV-TgDRV.

(5) (aufgehoben)

Protokollerklärung zu Absatz 5:

(aufgehoben)

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 1a der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 2 Nr. 0 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 4 Nr. 0 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.01.15 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

§ 5[1]
Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-TgDRV wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2005 erhaltenen Bezüge gemäß den Absätzen 2 bis 5 gebildet.

(2) [1]Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. [2]Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-TgRV-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TV-TgDRV oder der TVöD oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erstmals am 1. Januar 2006 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. [3]Ferner fließen im Dezember 2005 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-TgDRV nicht mehr vorgesehen sind. [4]Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT/BAT-TgRV-O), bildet diese das Vergleichsentgelt.

(3) [1]Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. [2]Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Erhalten Beschäftigte Lohn nach § 26 Abs. 1 MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O, bildet dieser das Vergleichsentgelt.

(4) (nicht besetzt)

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.07.08 durch § 3 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.15 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.17 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.
- 01.03.18 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

(6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2005 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschn. A Abs. 7 und Abschn. B Abs. 3 Unterabs. 4 BAT/BAT-TgRV-O bzw. der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2005 die Arbeit wieder aufgenommen.

Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet der TV-TgDRV, der TVöD oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts am 1. Januar 2006 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im Dezember 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGleiG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr/ihm im Dezember 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die/der in den TV-TgDRV übergeleitete Beschäftigte zusätzlich zu ihrem/seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage.
3. [1]Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 aus dem öffentlichen Dienst

ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. [2]Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlags gebildet worden wäre.

4. [1]Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. [2]Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

5. [1]In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. [2]Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. [3]Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die/der andere Beschäftigte die Arbeit wieder aufnimmt.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

(aufgehoben)

Protokollerklärung zu Absatz 5:

[1]Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitratierlich berechnet. [2]Diese zeitratierliche Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT/BAT-TgRV-O.

§ 6[1]
Stufenzuordnung der Angestellten

(1) [1]Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet. [2]Zum 1. Oktober 2007 steigen diese Beschäftigten in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. [3]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TgDRV.

(2) [1]Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3 1. Alternative, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TgDRV. [2]In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-TgDRV entsprechend. [3]Werden Beschäftigte vor dem 1. Oktober 2007 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2005 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) [1]Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.07 durch § 1 Nrn. 1-7 des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.07 durch § 1 des ÄTV Nr. 2 vom 30.11.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 2 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.15 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.04.21 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.2023 durch Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT/BAT-TgRV-O) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2006 in die Stufe 3 übergeleitet. [2]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TgDRV.

(4) [1]Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. [2]Das Entgelt aus der individuellen Endstufe gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TV-TgDRV. [3]Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Abs. 4 TV-TgDRV der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. [4]Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 3 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich zwei vom Hundert der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. [5]Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich zwei vom Hundert des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. [6]Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz beziehungsweise in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

(5) [1]Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. [2]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TgDRV. [3]Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1 a zum BAT/BAT-TgRV-O) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT/BAT-TgRV-O mit Aufstieg nach Vergütungsgruppe IV b und IV a

BAT/BAT-TgRV-O abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 6:

Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2025 und 1. Mai 2026 gelten folgende Prozentsätze:

a) Anlage A zum TV-TgDRV

Entgelt-gruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
15	3,00 %	2,80 %
14	3,00 %	2,80 %
13	3,00 %	2,80 %
12	3,00 %	2,80 %
11	3,00 %	2,80 %
10	3,00 %	2,80 %
9c	3,00 %	2,80 %
9b	3,00 %	2,80 %
9a	3,00 %	2,80 %
8	3,00 %	2,80 %
7	3,00 %	2,80 %
6	3,00 %	2,80 %
5	3,08 %	2,80 %
4	3,22 %	2,80 %
3	3,34 %	2,80 %
2	3,41 %	2,80 %
1	4,28 %	2,80 %

b) Anlage D zum TV-TgDRV

Entgelt-gruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
P 16	3,00 %	2,80 %
P 15	3,00 %	2,80 %
P 14	3,00 %	2,80 %
P 13	3,00 %	2,80 %
P 12	3,00 %	2,80 %
P 11	3,00 %	2,80 %
P 10	3,00 %	2,80 %

P 9	3,00 %	2,80 %
P 8	3,00 %	2,80 %
P 7	3,00 %	2,80 %
P 6	3,00 %	2,80 %
P 5	3,22 %	2,80 %

c) Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü:

Entgelt-gruppe	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
15 Ü	3,00 %	2,80 %
2 Ü	3,47 %	2,80 %

§ 7[1]
Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) [1]Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-TgDRV bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. [2]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TgDRV.

(2) § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.

(3) [1]Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. [2]Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. [3]§ 6 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) [1]Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-TgDRV. [2]§ 17 Abs. 4 Satz 2 TV-TgDRV gilt entsprechend. [3]Werden Beschäftigte während ihrer Verweildauer in der individuellen Zwischenstufe herabgruppiert, erfolgt die Stufenzuordnung in der niedrigeren Entgeltgruppe, als sei die niedrigere Einreihung bereits im Dezember 2005 erfolgt; der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.18 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.

Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach Absatz 3 Satz 2, ansonsten nach Absatz 1 Satz 2.

Protokollerklärung zu den Absätzen 3 und 4:

(aufgehoben)

Abschnitt III
Besitzstandsregelungen

§ 8[1]
Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) [1]Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Januar 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-TgDRV eingruppiert. [2]Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT/BAT-TgRV-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT/BAT-TgRV-O übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VI b BAT/BAT-TgRV-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe V c BAT/BAT-TgRV-O übergeleitet worden sind. [3]Voraussetzung für die Höhergruppierung nach Satz 1 und 2 ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.07 durch § 1 Nr. 8 des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.01.15 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.18 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.04.21 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

[4]Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Oktober 2007, gilt -gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) [1]Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitete Beschäftigte, die am 1. Januar 2006 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, und in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 30. September 2007 höhergruppiert worden wären, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. [2]Voraussetzung für diesen Stufenaufstieg ist, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

[3]Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. [4]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. [5]§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) [1]Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-TgRV-O bis spätestens zum 31. Dezember 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. [2]In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2014 bei Fortgeltung des BAT/BAT-TgRV-O höhergruppiert worden wären, in

ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. [3]Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. [4]§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT/BAT-TgRV-O) richtet und auf Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken (Abschnitt VII – Teil 1 TV-TgDRV) bzw. unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (Abschnitt VII – Teil 2 TV-TgDRV) fallen, keine Anwendung.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

1. Wäre die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-TgRV-O in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag vom 1. Januar 2008 an Anwendung.
2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; sie erhöht sich am 1. April 2025 um 3 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Niederschriftserklärung zu Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

§ 9[1]
Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 nach der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-TgRV-O eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) [1]Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2005 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. [2]Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2005 zugestanden hätte. [3]Voraussetzung ist, dass

- am 1. Januar 2006 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23 b BAT/BAT-TgRV-O zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 3 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.01.15 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.17 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.
- 01.03.18 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.07.19 durch Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 28.06.19.
- 01.04.21 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2a) [1]Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT/BAT-TgRV-O bis spätestens zum 31. Dezember 2014 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist. [2]Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2005 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

a) [1]In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2005 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-TgDRV eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. [2]Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

b) [1]Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2006 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2014 erworben worden wäre. [2]Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage auf schriftlichen Antrag gewährt. [3]Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

c) [1]Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht

worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2014 erworben worden wäre. [2]Die Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchst. b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. [2]Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. [3]Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung nicht zu.

Protokollerklärungen zu Absatz 4 Sätze 1 und 2:

1. [1]Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. [2]Bis zum 30. April 2015 sind Unterbrechungen wegen unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGleiG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 54 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, unschädlich. [3]Ab dem 1. Mai 2015 sind Unterbrechungen wegen unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familien- und Pflegeaufgaben im Sinne des § 3 Nummer 6 und 7 BGleiG vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 643) in der jeweils geltenden Fassung unschädlich. [4]In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 oder 2 genannten Gründen nach dem 31. Dezember 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 9 Abs. 1, 2 oder 3 Buchst. b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31.

Dezember 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. [5]Ist eine entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

- aufgehoben -

(5) - gestrichen -

Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

§ 10[1]
Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

[1]Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2005 eine Zulage nach § 24 BAT/BAT-TgRV-O zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-TgDRV eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. [2]Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 30. September 2007 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2007 die Regelungen des TV-TgDRV über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. [3]Für eine vor dem 1. Januar 2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2005 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT/BAT-TgRV-O noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. [4]Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb-TgRV/ MTArb-TgRV-O und § 2 Abs. 6 TV Lohngruppen-TgRV entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Abs. 2 Buchst. a MTArb-TgRV/ MTArb-TgRV-O und dem im Dezember 2005 ohne Zulage zustehenden Lohn. [5]Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. [6]Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. [7]Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) der/des Beschäftigten vom 1. Juli 2008 an gezahlt. [8]Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2006 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. [9]Allgemeine Entgeltanpassungen,

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.07.08 durch § 3 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.18 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-TgDRV sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

Protokollerklärung zu Satz 9[1]:

- gestrichen -

Niederschriftserklärung zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

[1] Gestrichen mit Wirkung vom 01.07.08 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

§ 11[1]
Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) [1]Für im Dezember 2005 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-TgRV-O oder MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O in der für Dezember 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. [2]Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [3]Unterbrechungen wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

(2) [1]§ 24 Abs. 2 TV-TgDRV ist anzuwenden. [2]Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. [3]Ansprüche nach

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 3 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 4 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.17 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.
- 01.03.18 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.04.21 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. [1]Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGleiG vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234), Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. [2]Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
2. Ist die andere Person im Dezember 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TV-TgDRV übergeleiteten Beschäftigten.
3. [1]Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern, die im Dezember 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 31. Dezember 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. [2]Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
4. [1]Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TV-TgDRV übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Januar 2006 begründet. [2]Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im Dezember 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. [1]Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Juli 2008, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt, wenn bis zum 31. Dezember 2008 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. [2]Wird die Arbeit nach dem 30. Juni 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. Juni 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. [3]In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. Dezember 2008 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt. [4]Ist eine den Nrn. 1 bis 3 entsprechende Leistung bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an. [5]In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. [6]Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Der Betrag der Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.

§ 12[1]
Strukturausgleich

(1) [1]Aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-TgRV-O übergeleitete Beschäftigte erhalten ausschließlich in den in Anlage 3 TVÜ-TgDRV aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen nicht dynamischen Strukturausgleich. [2]Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensalterstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Januar 2006, sofern in Anlage 3 TVÜ-TgDRV nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Oktober 2007, sofern in Anlage 3 TVÜ-TgDRV nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3)[2] - gestrichen -

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 TV-TgDRV).

(5) [1]Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. [2]Dies gilt auch, wenn eine Höhergruppierung aufgrund der Überleitung in den Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 26 erfolgt. [3]Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 TV-TgDRV auf den Strukturausgleich angerechnet. [4]Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TV-TgDRV und auf Zeit nach § 32 TV-TgDRV. [5]Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.07 durch § 1 Nr. 9 des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.15 durch Nr. 7 des ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.17 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 22.12.17.
- 01.03.18 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

[2] Gestrichen mit Wirkung vom 01.04.08 durch § 2 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.

Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet; dies gilt auch in den Fällen des § 29.

(6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Rehabilitationskliniken (Abschnitt VII – Teil 1 TV-TgDRV) bzw. unter den Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (Abschnitt VII – Teil 2 TV-TgDRV) fallen, keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

Eine Überleitung in die Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c oder 14 gemäß § 27 gilt nicht als Höhergruppierung.

Niederschriftserklärungen zu § 12:

1. [1]Die Tarifvertragsparteien sind sich angesichts der Fülle der denkbaren Fallgestaltungen bewusst, dass die Festlegung der Strukturausgleiche je nach individueller Fallgestaltung in Einzelfällen sowohl zu überproportional positiven Folgen als auch zu Härten führen kann. [2]Sie nehmen diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Expektanzverlusten hin.
2. [1]Die Tarifvertragsparteien erkennen unbeschadet der Niederschriftserklärung Nr. 1 an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit der zukünftigen Entgeltordnung stehen. [2]Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung der Entgeltordnung zum TV-TgDRV, rechtzeitig vor Ablauf des 30. September 2007 prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2014 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus

Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. [3]Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2008 zu berücksichtigen.

§ 13[1]
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) [1]Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2005 § 71 BAT gegolten hat, wird, abweichend von § 22 Abs. 2 TV-TgDRV, für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 TV-TgDRV) gezahlt. [2]Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. [3]Für Beschäftigte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Höchstsatz des Nettokrankengeldes, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.

(2) (aufgehoben)

Protokollerklärung zu § 13:

[1]Soweit Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit einem Verbandsmitglied der TgDRV vor dem 1. Oktober 2001 begründet worden ist, Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, besteht dieser nach den bisher geltenden landesrechtlichen Regelungen zur Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fort. [2]Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamtinnen und Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

[1] Geändert mit Wirkung vom 01.03.16 durch Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

§ 14
Beschäftigungszeit

(1) [1]Für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2006 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-TgDRV berücksichtigt. [2]Abweichend von Satz 1 bleiben bei § 34 Abs. 2 TV-TgDRV für Beschäftigte Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet (Art. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990) zurückgelegt worden sind, bei der Beschäftigungszeit unberücksichtigt.

(2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TV-TgDRV werden die bis zum 31. Dezember 2005 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe

- des BAT anerkannte Dienstzeit,
- des BAT-TgRV-O bzw. MTArb-TgRV-O anerkannte Beschäftigungszeit,
- des MTArb-TgRV anerkannte Jubiläumszeit

sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 TV-TgDRV berücksichtigt.

(3) [1]Die Beschäftigungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung werden trägerübergreifend anerkannt. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15[1]
Urlaub

(1) (aufgehoben)

(2) (aufgehoben)

(3) [1]§ 54 Abs. 1 und 2 MTArb-TgRV /MTArb-TgRV-O in Verbindung mit dem Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 7. Februar 1991 gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages für den Bereich der TgDRV fort. [2]Aus dem Geltungsbereich des MTArb-TgRV übergeleitete Beschäftigte, die für das Urlaubsjahr 2005 einen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 54 Abs. 3 MTArb-TgRV haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2005 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. [3]Die Urlaubsregelungen des TV-TgDRV bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

(4) (aufgehoben)

(5) (aufgehoben)

[1] Geändert mit Wirkung vom 01.03.16 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

§ 16
Abgeltung

[1]Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. [2]§ 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt.

§ 16a
Leistungsgeminderte Beschäftigte[1]

(1) [1]§§ 28 und 40 MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O finden auf Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nummern 12 und 13 der Anlage 1 Teil B aufgelistet sind, entsprechend Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. [2]Bei der Anwendung der nach Satz 1 fortgeltenden Bestimmungen wird § 40 MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O auch auf die Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker nach § 14 Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung angewendet. [3]§ 56 BAT/BAT-TgRV-O findet auf Beschäftigte, die nicht nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nummern 12 und 13 der Anlage 1 Teil B aufgelistet sind, entsprechend Anwendung, und zwar auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. [4]Für die Beschäftigten nach Satz 3, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, bleibt § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Regelungen des MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O und BAT/BAT-TgRV-O ergeben sich aus dem Anhang zu § 16a.

Protokollerklärung zum Abschnitt III:[2]

(gestrichen)

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.03.14 durch Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14. Geändert mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

[2] Gestrichen mit Wirkung vom 01.03.14 durch § 1 Nr. 4 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.

Abschnitt IV
Sonstige vom TV-TgDRV abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 17[1]
Eingruppierung

(1) (aufgehoben)

(2) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) (aufgehoben)

(5) (aufgehoben)

(6) (aufgehoben)

(7) In den Fällen des § 16 Abs. 3 TV-TgDRV kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 2 TVÜ-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in die in dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 TVÜ-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, § 8 Abs. 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist.

(8) (aufgehoben)

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.07 durch § 1 Nrn. 10 und 11 des ÄTV Nr. 1 vom 05.06.07.
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.04.08 durch § 2 Nr. 2a der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 4 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nrn. 5-7 der Anlage A zum ÄTV vom 01.01.10.
- 01.01.15 durch Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

(9) (aufgehoben)

(10) (aufgehoben)

Protokollerklärung zu Absatz 7:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 2:

(aufgehoben)

Protokollerklärung zu Absatz 9 Satz 1:

(aufgehoben)

Protokollerklärung zu § 17:

(aufgehoben)

§ 18[1]
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2005

(1) (aufgehoben)

(2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb-TgRV/ MTArb-TgRV-O übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb-TgRV/ MTArb-TgRV-O mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-TgDRV richtet.

(3) (aufgehoben)

Niederschriftserklärungen zu § 18:

1. [1]Abweichend von der Grundsatzregelung des TV-TgDRV über eine persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist durch einen besonderen Tarifvertrag im Rahmen eines Katalogs, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, zu bestimmen, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage angedauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen ist. [2]Der Tarifvertrag soll spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.
2. Die Niederschriftserklärung zu § 10 gilt entsprechend.

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.07.08 durch § 3 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.15 durch Nr. 10 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

§ 19[1]
Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü

(1) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2014 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2 a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2 a eingestellt und der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten folgende besondere Tabellenwerte, soweit sich aus den Regelungen im Abschnitt V nichts anderes ergibt:

	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**	**Stufe 6**
gültig bis 31. März 2025	2.601,60 €	2.835,82 €	2.921,62 €	3.036,03 €	3.114,63 €	3.173,31 €
gültig ab 1. April 2025	2.711,60 €	2.945,82 €	3.031,62 €	3.146,03 €	3.224,63 €	3.283,31 €
Gültig ab 1. Mai 2026	2.787,52 €	3.028,30 €	3.116,51 €	3.234,12 €	3.314,92 €	3.375,24 €

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.09 durch § 4 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.01.10 durch § 1 Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.10.
- 01.03.12 durch § 1 Nr. 1 der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.03.14 durch § 1 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.
- 01.01.15 durch Nr. 11 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.
- 01.03.18 durch Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.04.21 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 5 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

(2) [1]Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-TgRV-O unterliegen dem TV-TgDRV. [2]Sie werden in die Entgeltgruppe 15Ü übergeleitet. [3]Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	**Stufe 2**	**Stufe 3**	**Stufe 4**	**Stufe 5**
gültig bis 31. März 2025	6.670,43 €	7.379,87 €	8.051,94 €	8.500,01 €	8.604,56 €
gültig ab 1. April 2025	6.870,54 €	7.601,27 €	8.293,50 €	8.755,01 €	8.862,70 €
gültig ab 1. Mai 2026	7.062,92 €	7.814,11 €	8.525,72 €	9.000,15 €	9.110,86 €

[4]Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. [5]§ 6 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(3) (aufgehoben)

Protokollerklärung zu Absatz 1:

(aufgehoben)

§ 20[1]
(aufgehoben)

[1] Aufgehoben mit Wirkung
- vom 01.03.12 durch § 1 Nr. 2 der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.

§ 21[1]
(aufgehoben)

[1] Aufgehoben mit Wirkung
- vom 01.03.12 durch § 1 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.

§ 22
(nicht besetzt)

§ 23
Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2a, SR 2b und SR 2c zum BAT/BAT-TgRV-O

(1) Im bisherigen Geltungsbereich der SR 2a, 2b und 2c BAT/BAT-TgRV-O gilt für Beschäftigte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Folgendes:

1. [1]Die Regelungen der §§ 45 bis 47 TV-TgDRV treten am 1. Januar 2007 in Kraft. [2]Bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen gelten die für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen des BAT/BAT-TgRV-O abweichend von § 2 fort.
2. Aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können bereits vor dem 1. Januar 2007 die Regelungen der §§ 45 bis 47 TV-TgDRV angewendet werden.

(2) Nr. 7 SR 2 a BAT/BAT-TgRV-O gilt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung fort.

(3) Nr. 5 SR 2 c BAT/BAT-TgRV-O gilt für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte bis zu einer arbeitsvertraglichen Neuregelung deren Nebentätigkeit fort.

(4) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-TgDRV unberührt.

§ 23a[1]
Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) [1]Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Arbeitsverhältnis zu einem Verbandsmitglied der TgDRV über den 31. Dezember 2014 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2015 unter den Geltungsbereich des TV-TgDRV fallen, bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Die Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 gilt entsprechend. [3]Für die Eingruppierung nach dem 31. Dezember 2014 gelten die in der Anlage 6 aufgeführten Tätigkeitsmerkmale.

(2) Die Beschäftigten erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 160 Euro monatlich.

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 12 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14. Geändert mit Wirkung vom 01.01.23 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.

Abschnitt V[1]
Überleitung in den TV EntgO-DRV am 1. Januar 2015

§ 24
Grundsatz

[1]Für die in den TV-TgDRV übergeleiteten Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TV-TgDRV und dem 31. Dezember 2014 neu eingestellten Beschäftigten (§ 1 Abs. 2), deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2014 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2015 unter den Geltungsbereich des TV-TgDRV fallen, gelten ab dem 1. Januar 2015 für Eingruppierungen § 12 und § 13 TV-TgDRV in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Entgeltordnung der Deutschen Rentenversicherung (TV EntgO-DRV). [2]Diese Beschäftigten sind zum 1. Januar 2015 gemäß den Regelungen dieses Abschnitts in den TV EntgO-DRV übergeleitet.

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 13 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

§ 25[1]
Besitzstandsregelungen

(1) Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

(2) Hängt die Eingruppierung nach § 12 und § 13 TV-TgDRV in Verbindung mit dem TV EntgO-DRV von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2015 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 und § 13 TV-TgDRV sowie der TV EntgO-DRV bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

(3) Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2014 eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 oder eine persönliche Zulage nach § 17 Abs. 6 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (entfallene Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) zugestanden hat, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.

(3a) Beschäftigte im Schreibdienst, denen am 31. Dezember 2014 Zulagen nach den Protokollerklärungen zu Teil II, Buchst. N UAbschn. I der Anlage 1a zum BAT (Funktions-, Bewährungs- und/oder Leistungszulage) zugestanden haben, erhalten eine nicht dynamische Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage/Zulagen, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist.

(4) [1]Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in dem TV EntgO-DRV in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2015 bestehende Differenz unter den

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.03.18 durch Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.
- 01.04.24 durch Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 21.12.20.
- 01.01.23 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 22.05.23.
- 01.01.25 durch § 1 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert auszuüben ist und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. [2]Dies gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile im TV EntgO-DRV nicht mehr vereinbart sind. [3]Die Differenz erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

[1]Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-TgDRV nach der Anlage 2 oder 4 TVÜ-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung gilt als Eingruppierung. [2]Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in den TV EntgO-DRV nicht statt.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Der Differenzbetrag erhöht sich am 1. März 2024 um 11,50 Prozent.

§ 26
Höhergruppierungen

(1) [1]Ergibt sich nach dem TV EntgO-DRV eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-TgDRV ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten des TV EntgO-DRV eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 bis 5 unberücksichtigt. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2015, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2015 zurück.

(2) [1]Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung). [2]War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) [1]Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulagen) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. [2]Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-TgDRV (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die wegfallende Zulage hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. [3]§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(4) [1]Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfällt die Besitzstandszulage rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. [2]Ergibt sich durch die

Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. [3]Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. [4]§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(5) [1]Sind Beschäftigte, die eine Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulagen) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) und eine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) erhalten, auf Antrag nach Absatz 1 höhergruppiert, entfallen beide Besitzstandszulagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. [2]Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Anwendung des § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TV-TgDRV (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) zu dem jeweiligen bisherigen Tabellenentgelt die beiden wegfallenden Besitzstandszulagen hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. [3]Ergibt sich durch die Höhergruppierung die Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe als in der bisherigen Entgeltgruppe, wird abweichend von Absatz 2 Satz 1 die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet. [4]Ist dadurch am Tag der Höhergruppierung in der höheren Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. [5]§ 25 Abs. 4 findet keine Anwendung.

<u>Niederschriftserklärung zu Absatz 3 Satz 2:</u>

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulage) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet wird.

Niederschriftserklärung zu den Absätzen 4 und 5:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TV-TgDRV (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) erfolgt.

Niederschriftserklärung zu Absatz 5 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulagen (Vergütungsgruppenzulagen) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) und nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet werden.

§ 27[1]
Besondere Überleitungsregelungen

(1) Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(2) [1]Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b oder Entgeltgruppe 9c übergeleitet. [2]Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert, sind in die Entgeltgruppe 9b und Beschäftigte, deren Tätigkeit sich zusätzlich dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, in die Entgeltgruppe 9c übergeleitet. [3]§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 6 gelten für die Überleitung in die Entgeltgruppe 9c entsprechend.

(3) [1]Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die gemäß des Anhangs zu § 16 TV-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung besondere Stufenregelungen gelten, sind unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9a übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. [2]Ist dadurch am Tag der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit von Neuem. [3]Im Falle der sich aus Satz 2 ergebenden Zuordnung zu der Stufe 3 wird die zwei Jahre übersteigende Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 angerechnet. [4]In Stufe 1 oder 2 übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2014 nach einem Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe 9 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-TgRV/Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-TgRV-O in Verbindung mit § 17 TVÜ-TgDRV und der Anlage 4 zum TVÜ-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung oder in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und der

[1] Geändert mit Wirkung vom 01.03.16 durch Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

Anlage 2 zum TVÜ-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in Entgeltgruppe 9 TV-TgDRV eingruppiert waren und für die gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 TV-TgDRV in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung abweichende Stufenlaufzeiten und Endstufen galten, erreichen nach Ablauf der Stufenlaufzeit in Stufe 2 die Stufe 4; die Stufenlaufzeit in Stufe 4 zum Erreichen der Stufe 5 beträgt sieben Jahre. [5]Für die in Entgeltgruppe 9a übergeleiteten Beschäftigten bemessen sich für die Dauer der Eingruppierung in Entgeltgruppe 9a die Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 TV-TgDRV nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 4, und bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung abweichend von der Protokollerklärung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TV-TgDRV nach der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 5.

(4) Ergibt sich nach dem TV EntgO-DRV für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 erstmalig die Stufe 6, ist die/der Beschäftigte auf Antrag der Stufe 6 zugeordnet, wenn die fünfjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 5 erfüllt ist.

(5) [1]In Entgeltgruppe 2Ü eingruppierte Beschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 6 werden auf Antrag in Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 dieser Entgeltgruppe zugeordnet. [2]Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 erfolgt individuell mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens aber zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2Ü.

Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3:

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

§ 27a
- gestrichen -

§ 28
Entgeltgruppenzulagen

Ergibt sich nach dem TV EntgeltO-DRV erstmalig der Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, steht den Beschäftigten auf Antrag die Zulage zu; § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt VI
Weitere Überleitungsregelungen

§ 29[1]
Zuordnung zur Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 am 1. März 2016

[1]Am 29. Februar 2016 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 eingruppierte Beschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 5 und einer zu diesem Zeitpunkt in Stufe 5 absolvierten Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren sind am 1. März 2016 der Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet; entsprechendes gilt für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe. [2]Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet. [3]§ 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. [4]Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9b wird die vor dem 1. Januar 2015 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. [5]Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9a wird die vor dem 1. Januar 2015 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. [6]Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9c, die am 1. Januar 2015 in die Entgeltgruppe 9c übergeleitet wurden, wird die vor dem 1. Januar 2015 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet.

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.03.16 durch Nr. 8 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

§ 29a
Überleitung Pflegekräfte in die P-Tabelle am 1. Juli 2019

(1) [1]Die unter die Anlage D zum TV-TgDRV in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe KR in die Entgeltgruppe P der Anlage D zum TV-TgDRV in der ab 1. Juli 2019 geltenden Fassung wie folgt übergeleitet:

KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

[2]Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppen KR 7a und KR 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage D zum TV-TgDRV unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. [3]Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppen KR 7a oder KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 der Anlage D zum TV-TgDRV angerechnet. [4]Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der Anlage D zum TV-TgDRV am 1. Juli 2019 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. [5]Haben am 30. Juni 2019 einer der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a der Anlage D zum TV-TgDRV in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen

Fassung zugeordnete Beschäftigte in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, erfolgt die Zuordnung zu der Stufe 6 der Entgeltgruppe der Anlage D zum TV-TgDRV in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung, in die sie gemäß Satz 1 übergeleitet werden.

(2) [1]Beschäftigte, die am 30. Juni 2019 der Stufe 4 der Entgeltgruppe KR 9a zugeordnet waren, erhalten ihr Tabellenentgelt in der bisherigen Höhe bis zum Erreichen der Stufe 5 weiter. [2]Im Anschluss daran erhalten diese Beschäftigten den Wert des Tabellenentgelts der Stufe 5, der am 30. Juni 2019 gegolten hat, angepasst um allgemeine Entgelterhöhungen. [3]Beschäftigte, die am 30. Juli 2019 der Stufe 5 der Entgeltgruppe KR 9a zugordnet waren, erhalten ihr Tabellenentgelt in der bisherigen Höhe weiter. [4]Die Beträge erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den festgelegten Prozentsatz. [5]Übersteigt das in den Entgeltgruppen KR 3a bis KR 8a am 30. Juni 2019 zugestandene Tabellenentgelt das nach der Überleitung in die Entgeltgruppen P 5 bis P 8 am 1. Juni 2019 zustehende Tabellenentgelt, wird das bisherige Tabellenentgelt bis zur nächsten Stufensteigerung bzw. Höhergruppierung, längstens bis zur linearen Erhöhung der Entgelttabellen zum 1. März 2020 weitergezahlt.

(3) [1]Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils IV oder des Teils V der Anlage zum TV EntgO-DRV in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-TgDRV ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück; nach dem 30. Juni 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück.

(4) Beschäftigte, die am 30. Juni 2019 in der Entgeltgruppe KR 7a einer der Stufen 4 bis 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Anlage D TV-TgDRV in der bis

zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung bzw. in der Entgeltgruppe KR 8a den Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Anlage D zum TV-TgDRV in der bis zum 30. Juni 2019 gültigen Fassung zugeordnet waren, erhalten solange ihr Bereitschaftsdienstentgelt nach dem Stand vom 30. Juni 2019, bis das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Anlage C zum TV-TgDRV dieses übersteigt.

§ 29b
Höhergruppierung auf Antrag am 1. Juli 2019 für bestimmte Beschäftigtengruppen

[1]Ergibt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils III Abschnitt 12 der Entgeltordnung zum TV EntgO-DRV in der ab dem 1. Juli 2019 geltenden Fassung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-TgDRV ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück; nach dem 30. Juni 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2019 zurück.

§ 29c[1]
Höhergruppierung auf Antrag bis 31. Dezember 2023 für bestimmte Beschäftigtengruppen

[1]Ergibt sich aufgrund des Änderungstarifvertrags Nummer 8 zum TV EntgO-DRV vom 19. Dezember 2022 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags nach § 12 TV-TgDRV ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist), und wirkt auf den 1. November 2022 zurück. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2022, beginnt die zwölfmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. November 2022 zurück.

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.11.22 durch die Anlage A zum ÄTV vom 19.12.22.

§ 29d[1]
Höhergruppierung auf Antrag bis 31. März 2026 für bestimmte Berufsgruppen

[1]Ergibt sich aufgrund des Änderungstarifvertrags Nummer 10 zum TV EntgO-DRV vom 5. Juni 2025 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aufgrund dieses Änderungstarifvertrags nach § 12 TV-TgDRV ergibt. [2]Der Antrag kann nur bis zum 31. März 2026 gestellt werden (Ausschlussfrist), und wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück. [3]Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2025, beginnt eine sechsmonatige Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens am 1. Oktober 2025; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2025 zurück.

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.25 durch § 1 Nr. 7 der Anlage A zum ÄTV vom 05.06.25.

Abschnitt VII[1]
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30[2]
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) [1]Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. [2]Die §§ 18 und 19 können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.15 durch Nr. 14 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

[2] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.03.12 durch § 1 Nr. 4a) und 4b) der Anlage A zum ÄTV vom 16.07.12.
- 01.01.15 durch Nr. 15 der Anlage zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.16 durch Nr. 9 der Anlage A zum ÄTV vom 01.06.16.

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 6)
Anhang zu § 16a[1]

Die in § 16a in Bezug genommenen Tarifvorschriften lauten wie folgt:

„§ 28 MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O (B/L: § 25)

Nicht voll leistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines volleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 40 MTArb-TgRV/MTArb-TgRV-O (B/L: § 37)

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 31, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 31,

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.03.14 durch § 1 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 28.04.14.

die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschallohn gemäß § 33 Abs. 6 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 31, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,

b) für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,

c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,

d) für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen

Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie der Arbeiter.

§ 56 BAT/BAT-TgRV-O

Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ist der Angestellte infolge eines Unfalls, den er nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner bisherigen Vergütungsgruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Vergütungsgruppe weiterbeschäftigt, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihm in der neuen Vergütungsgruppe jeweils zustehenden Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage und der Grundvergütung zuzüglich der allgemeinen Zulage, die er in der verlassenen Vergütungsgruppe zuletzt bezogen hat. Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 9 SGB VII nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung.“

Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil A (Negativliste)

1. Der gemäß Tarifvertrag vom 10. Oktober 1961 bzw. vom 25. Mai 1962 (LVA Württemberg) für Angestellte der Landesversicherungsanstalten übernommene Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. Februar 2003
2. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-TgRV-O) vom 10. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 11. Februar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-TgRV-O)
3. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung (MTArb-TgRV) vom 7. Februar 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 (ver.di) bzw. Nr. 12 (GdS) vom 11. Februar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung (MTArb-TgRV)
4. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb-TgRV – (MTArb-TgRV-O) vom 10. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 (ver.di) bzw. Nr. 13 (GdS) vom 11. Februar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb-TgRV – (MTArb-TgRV-O)

Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil B (Negativliste) [1]

Vorbemerkungen:

1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
2. [1]Die Nummern 12 und 13 gelten für Beschäftigte, die nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sind, welche im Anhang zu Nummern 12 und 13 aufgelistet sind. [2]Die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs im Satz 1 gilt weder als eine tarifliche Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-TgDRV im Sinne der Nummern 12 und 13 noch als Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages im Sinne des § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-TgDRV.
3. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte i. S. d. § 1 Abs. 2 TVÜ-TgDRV

1. Tarifvertrag betreffend Übernahme des BAT für Angestellte der Landesversicherungsanstalten vom 10. Oktober 1961 einschließlich der Zusatzvereinbarungen, soweit nicht in der Positivliste aufgeführt
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Februar 2003
3. Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-TgRV-O für den Bereich der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung vom 11. Februar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 der für die Tabellenentgelte der Anlage B – TgDRV nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-TgDRV i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-TgDRV fortgilt
4. Monatslohntarifvertrag Nr. 9 zum MTArb-TgRV vom 11. Februar 2003

[1] Geändert mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 16 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

5. Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-TgRV-O vom 11. Februar 2003,
mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der Anlage B – TV-TgDRV nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-TgDRV i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-TgDRV fortgilt

6. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-TgRV (TV Lohngruppen-TgRV) vom 1. November 1966

7. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-TgRV-O (TV Lohngruppen TgRV-O) vom 10. Mai 1991

8. Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 7. Februar 1991

9. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 1. Februar 1990, mit Ausnahme des § 6

10. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (Bund) vom 8. Mai 1991, mit Ausnahme
 - des Eingangssatzes des § 1 Abs. 1,
 - des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz entsprechend Nr. 11,
 - des § 1 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend Nr. 9

11. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 10. Januar1963
 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-TgDRV

12. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 31 MTArb-TgRV für Arbeiter der Mitglieder der Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung (TVZ zum MTArb-TgRV) vom 7. Februar 1991

 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-TgDRV

13. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 31 Mtarb-TgRV-O (TVZ zum MTArb-TgRV-O) vom 10.Mai 1991

 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-TgDRV

14. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. April 1987
15. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
16. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. April 1987
17. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (TV VL Arb-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
18. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 5. April 1990
19. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-TgRV-O) vom 10. Mai1991
20. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 5. April 1990
21. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
22. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 17. Juli 1986
23. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
24. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 17. Juli 1986
25. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
26. Tarifvertrag Nr. 3 über Beihilfen vom 25. Januar 1965 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Württemberg, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Landesversicherungsanstalt Württemberg und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden und für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. Mai 1962 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Württemberg.
27. Tarifvertrag Nr. 4 über Beihilfen vom 25. Januar 1965 für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Württemberg, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter

der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind und für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. Mai 1062 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Württemberg.

28. Tarifvertrag über Beihilfen vom 15. Oktober 1964 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Baden, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft-Bundesvorstand bestimmt werden und für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 10. April 1962 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Baden.

29. Tarifvertrag über Beihilfen vom 15. Oktober 1964 für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Baden, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – bestimmt werden und für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 10. April 1962 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge der Landesversicherungsanstalt Baden.

30. Tarifvertrag über Beihilfen vom 1. November 1964 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen mit den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden und für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 10.4.1962 fallenden Lehrlinge bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg.

31. Tarifvertrag über Beihilfen vom 1. November 1964 für die bei der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg beschäftigten Lohnempfänger, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg geregelt werden.

32. Tarifvertrag über Beihilfen vom 21. Dezember 1959 für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten Braunschweig,

Hannover und Oldenburg-Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden und für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den Verwaltungen und Betrieben der oben genannten Landesversicherungsanstalten.

33. Tarifvertrag über Beihilfen vom 21. Dezember 1959 für die Arbeiter der Landesversicherungsanstalten Braunschweig, Hannover und Oldenburg-Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den noch zu übernehmenden aber bereits angewandten Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind bzw. werden und für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den Verwaltungen und Betrieben der oben genannten Landesversicherungsanstalten.

34. Tarifvertrag über Beihilfen vom 1. Oktober 1964 für die Angestellten der LVA für das Saarland, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 oder einem an seine Stelle tretenden Tarifvertrag regeln, und für Arbeiter der LVA für das Saarland, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL – vom 14. Januar 1959 oder einem an seine Stelle tretenden Tarifvertrag regeln und für Lehrlinge und Anlernlinge der LVA für das Saarland, die unter den Tarifvertrag des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 10. April 1962 oder einen an seine Stelle tretenden Tarifvertrag fallen.

35. Tarifvertrag über Beihilfen vom 13. Oktober 1960 für die Angestellten und Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Berlin, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Rahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalt Berlin

richten, sowie für die Verwaltungsanwärter der Landesversicherungsanstalt Berlin.

36. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. März 1988
37. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum Mantel-TV AiP-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
38. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 11. Februar 2003
39. Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Entgelt AiP-TgRV-O) vom 11. Februar 2003
40. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. März 1988
41. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. März 1988
42. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
43. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
44. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-TgRV-O) vom 10. Mai 1991
45. Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende (TV-Zulage Azubi-O) vom 10. Mai 1991 (Anm. Tarifvertrag wurde aufgehoben)
46. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Mitglieder der TgRV (Versorgungs-TV TgRV) vom 1. November 1996
47. Tarifvertrag Nr. 2 über die Anrechnung von Sachleistungen vom 30. September 1964 i.d.F. des 2. Tarifvertrages vom 25.09.1970 (Württemberg)
48. Tarifvertrag Nr. 4 über die Bewertung der Unterkunft in den Sanatorien und Erholungsheimen der LVA Baden vom 01.12.1966 (Baden)

49. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Schreibdienst) vom 01.07.1971 (Hannover)
50. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenerfassung) vom 08.03.1972 (Hannover)
51. Bezirkstarifvertrag über die Abgeltung des im betriebstechnischen Dienst abzuleistenden Bereitschaftsdienstes für Angestellte vom 21.02.1979 (Hannover)
52. Bezirkstarifvertrag über die Abgeltung des im betriebstechnischen Dienst abzuleistenden Bereitschaftsdienstes für Arbeiter vom 21.02.1979 (Hannover)
53. Bezirkstarifvertrag vom 03.01.1978 zur Änderung und Ergänzung der Bestimmungen des MTL II und des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II (Hannover)
54. Bezirkstarifvertrag vom 04.02.1976 für Angestellte zur Anrechnung von Unterkunft auf die Vergütung (Hannover)
55. Bezirkstarifvertrag vom 04.02.1976 für Arbeiter zur Anrechnung von Unterkunft auf die Vergütung (Hannover)
56. Tarifvertrag über die Abrechnung von Zulagen und Zuschlägen für Angestellte vom 29.12.1972 (Hannover)
57. Tarifvertrag über die Abrechnung von Zulagen und Zuschlägen für Arbeiter vom 14.06.1974 (Hannover)
58. Bezirkstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der im Schichtdienst beschäftigten Maschinenbediener im Rechenzentrum vom 07.11.1979 (Hannover)
59. Tarifvertrag vom 19.11.1963 zur Ausführung der SR 2a Nr. 6 Buchst. B Abs. 5 BAT in der Fassung des Tarifvertrages betr. Übernahme des BAT für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten vom 10.10.1961 (Hannover)
60. Tarifvertrag über die Zahlung einer Zulage an Angestellte in Tbc-Kliniken, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22.08.1973 (Rheinland)

61. Tarifvertrag über die Einreihung des Krankenpflegepersonals und des med.-techn. Personals in die Bereitschaftsdienststufen, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 21.04.1975 (Rheinland)

62. Tarifvertrag für Arbeiten in unterirdischen Anlagen und Zulage für Unterwasserbehandlung vom 05.07.1982 (Rheinland)

63. Tarifvertrag über die Gewährung einer Schichtzulage für Mitarbeiter im Rechenzentrum der LVA Rheinprovinz (3–Schichtdienst) vom 14.08.1979 (Rheinland)

64. Tarifvertrag über die Zahlung einer Jubiläumszuwendung für Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) vom 23. Juni 1980 (Rheinland)

65. Tarifvertrag zur Überleitung der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Landesversicherungsanstalt Berlin (TV Überleitung – LVA Berlin) vom 11. April 2000, mit Ausnahme

 - des § 2 Abs. 2 einschl. der hierzu existierenden Protokollnotiz (für den hiervon erfassten Personenkreis, insbesondere die Arbeiter, findet die in § 13 TVÜ- Bund – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – getroffene Regelung entsprechend Anwendung),
 - des § 2 Abs. 3 Ziffer 1, einschl. des letzten Unterabsatzes des Abs. 3,
 - der Ziffern 3 bis 6 des § 2 Abs. 3, die bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung fortgelten

66. Bezirkstarifvertrag vom 22.11.1976, zur Änderung und Ergänzung der Teile I, II und IV der Anlage 1a zum BAT und des BAT (Hannover)

 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung

67. Bezirkstarifvertrag vom 01.01.1978 zur Eingruppierung von Mitarbeitern, die als Angestellte bei der LVA Braunschweig beschäftigt sind (Braunschweig)

 - Fortgeltung bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung

68. Tarifvertrag über die Zahlung einer Zulage wegen des Umgangs mit gesundheitsschädigenden Stoffen an medizinisch-technische Assistenten und Desinfektoren vom 20.04.1966 (Westfalen)

69. Tarifvertrag über die Bewertung der vom Arbeitgeber gewährten Unterkünfte vom 29.05.1978 idF. Des Änderungstarifvertrages vom 23.12.1987 (Nord)

Anhang zu Nummern 12 und 13

Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung:

1. Teil II

2. Teil III

Abschnitt 6, Abschnitt 7, Abschnitt 11, Abschnitt 13, Abschnitt 14, Abschnitt 17, Abschnitt 19 Entgeltgruppen 3 und 4, Abschnitt 22, Abschnitt 23.

- Noch nicht vollständig -

Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil C (Positivliste)[1]

1. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang-TgRV) vom 24. November 1987
2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb-TgRV) vom 24. November 1987
3. Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 21. Juni 1993
4. Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Fusion von Mitgliedern der TgRV (Fusions-TV TgRV)
5. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ-TgRV) vom 20. Mai 1998
6. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten bei den Mitgliedern der TgRV – Altersversorgungs-TV-TgRV – (ATV-TgRV) vom 1. März 2002
7. Tarifvertrag vom 13. Januar 1994 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
8. Vergütungstarifvertrag Nr. 1 für Studierende im Studiengang Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin vom 5. Juli 2005
9. Tarifvertrag zum Studiengang Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin – Fachrichtung Rentenversicherung – vom 5. Juli 2005
10. Tarifvertrag vom 21. November 2003 über die Gewährung eines Essensgeldzuschusses für die Beschäftigten der LVA Rheinland-Pfalz
11. Tarifvertrag vom 1. Mai 1978 –Haustarifvertag- über die Zahlung von Abgelegenheitszulagen i.K. ab 01.10.1977 (Nord)
12. Tarifvertrag über die Zahlung einer Inselzulage an Arbeiter und Angestellte vom 22. 11. 1977 (Rheinland)

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.15 durch Nr. 17 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.
- 01.03.18 durch Nr. 10 der Anlage A zum ÄTV vom 26.04.18.

13. Tarifvertrag über die Zahlung einer Inselzulage an Angestellte und Arbeiter vom 13.04.1961 (Westfalen)
14. Rahmentarifvertrag „Personalbeistellung Tarifangestellte“ vom 12.05.2005 (Rheinland und Westfalen)
15. Rahmentarifvertrag „Personalüberlassung Tarifangestellte“ (Rheinland und Westfalen)
16. Tarifvertrag zur Regelung betriebsverfassungsrechtlicher Fragen bei der Deutschen Rentenversicherung – Zentrales Rechenzentrum West-GmbH vom 12.05.2005 (Rheinland und Westfalen)
17. Niederschriftserklärungen zu den Rahmentarifverträgen Personalüberleitung und Personalbeistellung (Rheinland und Westfalen)
18. (aufgehoben)
19. (aufgehoben)

- Noch nicht vollständig –

Ferner gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung diejenigen Tarifregelungen fort, die Eingruppierungsregelungen enthalten.

Anlage 2[1]

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember / 1. Januar 2006 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (TgDRV)

(aufgehoben)

[1] Aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 18 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

Anlage 3

Strukturausgleiche für Angestellte (TgDRV)

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Abs. 5 BAT / BAT-TgRV-O bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Oktober 2007. Die Angabe "nach … Jahren" bedeutet, dass die Zahlung gerechnet ab 1. Oktober 2005 nach den genannten Jahren beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Oktober 2009 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z.B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im Oktober 2007 und Ende der Zahlung mit Ablauf September 2012). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

Regelung für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008[1]
Bezüglich der Höhe des Ausgleichsbetrages gilt für Beschäftigte, für die nach dem TV-TgDRV die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, der jeweilige Bemessungssatz (§ 12 Abs. 3 TVÜ-TgDRV).

I. Angestellte, die aus der Anlage 1a zum BAT/BAT-TgRV-O übergeleitet werden.

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
2	**X**	**IXb nach 2 Jahren**	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
2	**X**	**IXb nach 2 Jahren**	OZ 2	29	30 €	dauerhaft
2	**X**	**IXb nach 2 Jahren**	OZ 2	31	30 €	dauerhaft
2	**X**	**IXb nach 2 Jahren**	OZ 2	33	30 €	dauerhaft
2	**X**	**IXb nach 2 Jahren**	OZ 2	35	20 €	dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	31	35 €	dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	**VIII**	**Ohne**	OZ 2	37	20 €	dauerhaft
6	**VIb**	**Ohne**	OZ 2	29	50 €	dauerhaft

[1] Gestrichen ab 01.04.2008 durch § 2 Nr. 3 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.2008.

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
6	**VIb**	**Ohne**	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	**VIb**	**Ohne**	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	**VIb**	**Ohne**	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	**VIb**	**Ohne**	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	**VIb**	**Ohne**	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	**Vc**	**Ohne**	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	**Vc**	**Ohne**	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	**Vb**	**Ohne**	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	**Vb**	**IVb nach 6 Jahren**	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	**Vb**	**IVb nach 2, 3, 4, 6 Jah-ren**	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	**Vb**	**IVb nach 2, 3, 4, 6 Jah-ren**	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	**Vb**	**IVb nach 2, 3, 4, 6 Jah-ren**	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	**Vb**	**IVb nach 2, 3, 4, 6 Jah-ren**	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	**Vb**	**IVb nach 2, 3, 4, 6 Jah-ren**	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	**IVb**	**Ohne**	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	**IVb**	**Ohne**	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	**IVb**	**Ohne**	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	**IVb**	**Ohne**	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	**IVb**	**Ohne**	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4, 6 Jahren**	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4, 6 Jah-ren**	OZ 1	41	30 €	dauerhaft

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4, 6 Jah-ren**	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	**IVb**	**IVa n. 6. J.**	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4, 6 Jahren**	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4, 6 Jahren**	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4,6 Jahren**	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	**IVb**	**IVa nach 2, 4,6 Jahren**	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	**IVa**	**Ohne**	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	**IVa**	**III nach 4, 6, 8 Jahren**	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	**IVa**	**III nach 4, 6, 8 Jahren**	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	**IVa**	**III nach 4, 6, 8 Jahren**	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	**IVa**	**III nach 4, 6, 8 Jahren**	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	**IVa**	**III nach 4, 6, 8 Jahren**	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	**IVa**	**III nach 4, 6, 8 Jahren**	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	**III**	**Ohne**	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	**III**	**Ohne**	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	**III**	**Ohne**	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren-dauerhaft
11	**III**	**Ohne**	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	**III**	**Ohne**	OZ 2	41	85 €	dauerhaft

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
11	**III**	**Ohne**	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 10 Jahren**	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 8 Jahren**	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 5 Jahren**	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	**III**	**IIa nach 5 u. 6 Jahren**	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	**III**	**IIa nach 5 u. 6 Jahren**	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	**III**	**IIa nach 5 u. 6 Jahren**	OZ 1	41	50 €	dauerhaft

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jah-ren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jah-ren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jah-ren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	IIa	Ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13	IIa	Ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	IIa	Ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 €	für 3 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jah-ren	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jah-ren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	IIa	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 €	für 7 Jahre
14	IIa	Ib nach	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
		5 u. 6 Jahren				
14	**IIa**	**Ib nach 5 u. 6 Jahren**	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 5 u. 6 Jahren**	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 5 u. 6 Jah-ren**	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 5 u. 6 Jahren**	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 1	33	50 €	nach 4 Jahren für 5 Jahre
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 1	37	80 €	für 4 Jahre
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 2	35	110 €	nach 3 Jahren für 3 Jahre
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	**IIa**	**Ib nach 11 Jahren**	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	**Ib**	**ohne**	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	**Ib**	**ohne**	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	**Ib**	**ohne**	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	**Ia**	**ohne**	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	**Ia**	**ohne**	OZ 1	43	50 €	dauerhaft

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe bei Inkraft-treten TVÜ	Aufstieg	Orts-Zuschlag Stufe 1,2	Lebens-al-tersstufe	Höhe Aus-gleichs-be-trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
15	**Ia**	**ohne**	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	**Ia**	**ohne**	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	**Ia**	**ohne**	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	**Ia**	**ohne**	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	**Ia**	**ohne**	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 8 Jahren**	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	**Ib**	**Ia nach 4 Jahren**	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	**I**	**ohne**	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	**I**	**ohne**	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

II. Angestellte, die aus der Anlage 1b zum BAT/ BAT-TgRV-O übergeleitet werden

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe	Orts-Zuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Höhe Ausgleichs-betrag
12a	**Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII**	**OZ 2**	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
11b	**Kr. XI 5 Jahre Kr. XII**	**OZ 2**	6	1 Jahr	6 Jahre	150,- €
		OZ 1	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	130,- €
11a	**Kr. X 5 Jahre Kr. XI**	**OZ 2**	4	5 Jahren	2 Jahre	220,- €
			5	3 Jahren	4 Jahre	300,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	4 Jahre	190,- €
			6	1 Jahr	6 Jahre	260,- €
10a	**Kr. IX 5 Jahre Kr. X**	**OZ 2**	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270,- € 20,- €
			6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	170,- €
			6	1 Jahr	4 Jahre	240,- €
9d	**Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX**	**OZ 2**	5	6 Jahren	dauerhaft	15,- €
			6	1 Jahr	3 Jahre, danach dauerhaft	140,- € 15,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	30,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	6	1 Jahr	1 Jahr, danach für 2 Jahre	200,- € 60,- €
9b	**Kr. VII**	**OZ 2**	5	4 Jahren	3 Jahre	45,- €
			6	2 Jahren	2 Jahre, danach für 3 Jahre	40,- € 100,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
		OZ 1	6	6 Jahren	1 Jahr	60,- €
			7	4 Jahren	3 Jahre	60,- €
9c	**Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII**	**OZ 2**	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	55,- € 110,- €
			5	4 Jahren	3 Jahre	80,- €
			6	1 Jahr	6 Jahre	140,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre, danach für 5 Jahre	150,- € 60,- €

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe	Orts-Zuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Höhe Ausgleichs-betrag
			6	1 Jahr	9 Jahre	150,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	100,- €
9b	**Kr. VI 5 Jahre Kr. VII**	**OZ 2**	6	1 Jahr	6 Jahre	90,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
		OZ 1	5	3 Jahren	2 Jahre	240,- €
			6	1 Jahr	1 Jahr	200,- €
			7	4 Jahren	3 Jahre	65,- €
9b	**Kr. VI 7 Jahre Kr. VII**	**OZ 2**	6	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
			7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	200,- € 120,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	10,- €
		OZ 1	5	4 Jahren	4 Jahre	50,- €
			7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	190,- € 20,- €
9a	**Kr. VI**	**OZ 2**	4	4 Jahren	3 Jahre	30,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	75,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	8 Jahre	50,- €
			6	4 Jahren	3 Jahre	40,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	**Kr. Va 3 Jahre, Kr. VI**	**OZ 2**	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	**Kr. Va 5 Jahre Kr. VI**	**OZ 2**	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	3	4 Jahren	3 Jahre	55,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	**Kr. V 6 Jahre Kr. VI**	**OZ 2**	2	6 Jahren	7 Jahre	30,- €
			3	4 Jahren	7 Jahre	35,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
		OZ 1	3	2 Jahren	7 Jahre	120,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
8a	**Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre,**	**OZ 2**	2	6 Jahren	7 Jahre	60,- €

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe	Orts-Zuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Höhe Ausgleichs-betrag
	Kr. VI					
			3	4 Jahren	7 Jahre	60,- €
			4	3 Jahren	4 Jahre	25,- €
			5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	25,- € 80,- €
			7	1 Jahr	1 Jahr	40,- €
			8	1 Jahr	1 Jahr	40,- €
		OZ 1	3	2 Jahren	5 Jahre	55,- €
			4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	70,- € 20,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	55,- €
7a	**Kr. V 4 Jahre Kr. Va**	**OZ 2**	3	4 Jahren	7 Jahre	55,- €
			5	4 Jahren	3 Jahre	70,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
7a	**Kr. V 5 Jahre Kr. Va**	**OZ 2**	3	4 Jahren	7 Jahre	45,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	100,- €
			5	4 Jahren	3 Jahre	90,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	45,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
7a	**Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflnn. 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va**	**OZ 2**	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen für 8 Jahre)	50,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	55,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	20,- €
		OZ 1	4	4 Jahren	2 Jahre	20,- €
			5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			6	4 Jahren	3 Jahre	10,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	60,- €

Entgelt-gruppe	Vergütungs-gruppe	Orts-Zuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus Stufe	nach	für	Höhe Ausgleichs-betrag
7a	**Kr. IV 4 Jahre Kr. V**	**OZ 2**	4	4 Jahren	dauerhaft	25,- €
			5	6 Jahren	dauerhaft	25,- €
			6	4 Jahren	dauerhaft	35,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	65,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	40,- €
		OZ 1	3	2 Jahren	3 Jahre	100,- €
			6	2 Jahren	4 Jahre	40,- €
			7	2 Jahren	4 Jahre	90,- €
4a	**Kr. III 4 Jahre Kr. IV**	**OZ 2**	3	2 Jahren	2 Jahre. danach für 7 Jahre	20,- € 60,- €
			4	4 Jahren	3 Jahre	40,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
4a	**Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV**	**OZ 2**	3	2 Jahren	9 Jahre	40,- €
			4	4 Jahren	3 Jahre	40,- €
			5	2 Jahren	5 Jahre	60,- €
			7	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	35,- €
		OZ 1	5	2 Jahren	9 Jahre	55,- €
			7	2 Jahren	5 Jahre	40,- €
3a	**Kr. I 3 Jahre Kr. II**	**OZ 2**	2	1 Jahr	10 Jahre	55,- €
			7	4 Jahren	dauerhaft	15,- €
			8	2 Jahren	dauerhaft	25,- €
		OZ 1	2	1 Jahr	3 Jahre	30,- €
			4	2 Jahren	9 Jahre	35,- €

Anlage 4[1]

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Januar 2006 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorgänge (TgDRV)

(aufgehoben)

[1] Geändert mit Wirkung vom
- 01.01.08 durch § 1 Nr. 12 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.
- 01.07.08 durch § 3 Nr. 6 der Anlage A zum ÄTV vom 04.06.08.

Aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 19 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.15.

Anlage 5[1]
zum TVÜ-TgDRV

KR-Anwendungstabelle

(aufgehoben)

[1] Aufgehoben mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 20 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

Anlage 6[1]
Zu § 23a TVÜ-TgDRV

Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ-TgDRV

Abschnitt 1: Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädago-ginnen und Sozialpädagogen/Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal
12	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.
11	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
10	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

[1] Eingefügt mit Wirkung vom 01.01.15 durch Nr. 21 der Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

Entgelt-gruppe	Tätigkeitsmerkmal
	deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.
9c	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung)
9b	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
8	Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
8	Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

Protokollerklärung:

Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,

b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,

c) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9a.

Abschnitt 2: Erzieherinnen und Erzieher/Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Entgelt-gruppe	Fall-gruppe	Tätigkeitsmerkmal
9a		Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
8	1	Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
8	2	Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)
6		Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund

Entgelt-gruppe	Fall-gruppe	Tätigkeitsmerkmal
		gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
5	1	Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
5	2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3		Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2		Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern gilt auch die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind auch

a) Kindergärtnerinnen und Kindergärtner/Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind.

Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6,

f) Tätigkeiten einer Facherzieherin und eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

Nr. 4 Die Tätigkeit setzt voraus, dass überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Konzept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.

Nr. 5 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,

b) allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Kindern im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

Niederschriftserklärungen[1]

1. Zu § 2 Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-TgDRV und der diesen ergänzende TVÜ-TgDRV das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

2. Zu § 2 Abs. 2:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-TgDRV Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 2 auf.

3. Zu § 8 Abs. 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

4. Zu § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 9 Abs. 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

5. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

6. Zu § 12:

 1. [1]Die Tarifvertragsparteien sind sich angesichts der Fülle der denkbaren Fallgestaltungen bewusst, dass die Festlegung der Strukturausgleiche je nach individueller Fallgestaltung in Einzelfällen sowohl zu überproportional positiven Folgen als auch zu Härten führen kann. [2]Sie nehmen diese Verwerfungen im Interesse einer für eine Vielzahl von Fallgestaltungen angestrebten Abmilderung von Exspektanzverlusten hin.
 2. [1]Die Tarifvertragsparteien erkennen unbeschadet der Niederschriftserklärung Nr. 1 an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit der zukünftigen Entgeltordnung stehen. [2]Die

[1] Geändert mit Wirkung vom 01.01.15 durch Anlage A zum ÄTV vom 09.12.14.

Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung der Entgeltordnung zum TV-TgDRV, rechtzeitig vor Ablauf des 30. September 2007 prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2014 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. [3]Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2008 zu berücksichtigen.

7. Zu § 17 Abs. 8:

(aufgehoben)

8. Zu § 18:

1. [1]Abweichend von der Grundsatzregelung des TV-TgDRV über eine persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist durch einen besonderen Tarifvertrag im Rahmen eines Katalogs, der die hierfür in Frage kommenden Tätigkeiten aufführt, zu bestimmen, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage angedauert hat und die/der Beschäftigte ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen ist. [2]Der Tarifvertrag soll spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.
2. Die Niederschriftserklärung zu § 10 gilt entsprechend.

9. (nicht besetzt)

10. Zu § 24 Abs. 1:

(aufgehoben)

11. Zu § 26 Abs. 3 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulage (Vergütungsgruppenzulagen) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet wird.

12. Zu § 26 Abs. 4 und 5:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Mitnahme der Stufenlaufzeit nur bei der ersten dazwischenliegenden Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 TV-TgDRV (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) erfolgt.

13. Zu § 26 Abs. 5 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe die Besitzstandszulagen (Vergütungsgruppenzulagen) nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 (in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung) und nach § 25 Abs. 3 (Techniker-, Meister- oder Programmiererzulage) nur in der Ausgangsentgeltgruppe dem Tabellenentgelt hinzugerechnet werden.